



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 583/9-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1982, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz - LVBG geändert wird

zu GZ 130-1982
vom 11. November 1982

An den
Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1982 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1982, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz-LVVG geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben.

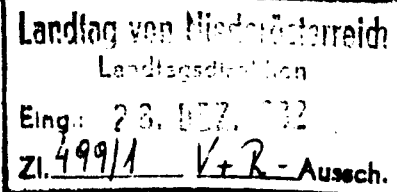
Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

In § 54 Abs. 2 Landes-Vertragsbedienstetengesetz wurde festgesetzt, daß einem Niederösterreichischen Vertragsbediensteten für eine Dienstzeit von 25 Jahren eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 180 v.H. und für eine Dienstzeit von 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 150 v.H. gebührt. Die Hundertsätze werden vom Monatsentgelt, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1. 2200, auf die der Vertragsbedienstete im Monat November Anspruch

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.



hat und von einem Betrag, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Vertragsbedienstete in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 296/1981, Anspruch hat, errechnet.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß wird die Regelung betreffend die Jubiläumsbelohnung für Niederösterreichische Vertragsbedienstete weiter verbessert. In Art. I Z. 11 des Gesetzesbeschlusses wird eine 30-jährige effektive Dienstzeit zum Land Niederösterreich als zusätzlicher Zeitpunkt für den Anfall einer Jubiläumsbelohnung geschaffen. Für eine Dienstzeit von 30 Jahren gebührt einem Niederösterreichischen Vertragsbediensteten gemäß dieser Bestimmung eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 v.H. des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, auf die er im Monat November Anspruch hat und eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Vertragsbedienstete in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 296/1981, Anspruch hat.

Im Laufe der Gesamtdienstzeit eines Niederösterreichischen Vertragsbediensteten kommen Jubiläumsbelohnungen im Ausmaß von 430 v.H. der vorstehend genannten Berechnungsgrundlage in Betracht. Im Laufe der Gesamtdienstzeit eines Vertragsbediensteten nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 kann dagegen ein Ausmaß an Jubiläumszuwendung höchstens im Ausmaß von 300 v.H. des jeweiligen Monatsentgeltes (nach einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v.H., nach einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 v.H.) erreicht werden.

Des weiteren wird auf Grund des Art. I Z. 12 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses in einem neu geschaffenen Abs. 2 des § 71 des Niederösterreichischen Landes-Vertragsbedienstetengesetzes normiert, daß "Vertragsbediensteten, die am 1. November 1982 in einem Dienstverhältnis zum Land Nieder-

Österreich stehen und vor dem Jahre 1982 eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben, die Jubiläumsbelohnung gemäß § 54 für eine Dienstzeit von 30 Jahren am 1. November 1982 gebührt". Diese Regelung hat zur Folge, daß alle Vertragsbediensteten, die den Anspruchszeitraum von 30 effektiven Dienstjahren zum Land Niederösterreich in der Vergangenheit erfüllt haben und am 1. November 1982 noch in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich standen, gleichfalls in den Genuß der Begünstigung kommen, die durch Art. I Z. 11 des Gesetzesbeschlusses neu geschaffen worden ist.

Die neuerlichen Begünstigungen der Niederösterreichischen Vertragsbediensteten, die in Art. I Z. 11 und Z. 12 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses enthalten sind, sind in Folge ihrer präjudiziellen Wirkung geeignet, zu Beispielsfolgerungen Anlaß zu geben. Aus der Sicht einer gleichartigen Entwicklung der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften ist mit ähnlichen Forderungen an die anderen Gebietskörperschaften, und damit auch an den Bund, zu rechnen. Die präjudizielle Wirkung, die von dem gegenständlichen landesgesetzlichen Akt ausgeht, bedeutet eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 B-VG.

21. Dezember 1982
Der Bundeskanzler:

